



Brüssel, den 28. November 2016
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0277 (COD)**

13505/1/16
REV 1 ADD 2

LIMITE

AVIATION 215
CODEC 1490
RELEX 867

BERICHT

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Nr. Vordok.:	13505/1/16 REV 1 AVIATION 215 CODEC 1490 RELEX 867
Nr. Komm.dok.:	14991/15 AVIATION 152 CODEC 1667 RELEX 1014 + ADD 1-5
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine gemeinsame Erklärung, von IT und BE für das AStV-/Ratsprotokoll, die auf der AStV-Tagung vom 16. November 2016 abgegeben wurde.

Erklärung von Italien und Belgien zu Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe f

Italien und Belgien haben sich für die Beibehaltung des Artikels 109 Absatz 1 Buchstabe f eingesetzt und zwei Kompromisstexte vorgeschlagen, die darauf abzielten, eine rationelle Nutzung der Ressourcen und für Luftraumnutzer Kostenneutralität in Bezug auf die Eurocontrol-Gebühren zu erreichen.

Italien und Belgien befürworten, dass die von der EASA im Rahmen des ATM/ANS-Leistungssystems wahrgenommenen aufsichtsbezogenen Aufgaben in Verbindung mit regulatorischen Aufgaben, die keine Tätigkeiten zur Ausarbeitung von Vorschriften betreffen, durch bei den Luftraumnutzern erhobene Entgelte finanziert werden sollten. Eine Nichtanwendung dieses Grundsatzes auf die von der Agentur entwickelten behördlichen ATM/ANS-Aufgaben würde den europäischen Steuerzahler benachteiligen.

Zugleich erkennen Italien und Belgien an, dass die EASA zusätzliche Finanzmittel für Tätigkeiten benötigt, die die Ausarbeitung von Vorschriften im ATM/ANS-Bereich betreffen. Diese können vorerst durch die Nutzerentgelte finanziert werden, sofern Kostenneutralität gewährleistet ist. Eine dauerhafte Finanzierung der Tätigkeiten zur Ausarbeitung von Vorschriften durch die Nutzerentgelte sollte allerdings aus Gründen der Symmetrie gegenüber den anderen Bereichen der Luftfahrt ausgeweitet werden.

Italien und Belgien räumen ferner ein, dass es neben jenen Mitgliedstaaten, die ihren zweiten Kompromissvorschlag unterstützt haben, eine Gruppe von Mitgliedstaaten gibt, die diese Option beibehalten wollen und ihre Absicht bekundet haben, ihren endgültigen Standpunkt auf der Grundlage des von der Kommission, EASA und Eurocontrol vereinbarten pan-europäischen Fahrplans festzulegen, mit dem die Aufgaben präzisiert werden sollen, die von Eurocontrol an die EASA übertragen wurden, um Überschneidungen zwischen diesen beiden Einrichtungen zu vermeiden.

Die Nutzerentgelte für die EASA sollten gemäß den Verfahren des ATM/ANS-Leistungssystems bestimmt werden, was die Entwicklung eines speziellen EASA-Leistungsplans voraussetzt. In Anlehnung an die Beiträge für Eurocontrol sollten die Mitgliedstaaten die Gelder einsammeln und an die EASA weiterleiten.

Italien und Belgien erkennen zudem an, dass Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe f vom Europäischen Parlament befürwortet wurde, und zwar von der großen Mehrheit der Fraktionen und nationalen Delegationen bei der Abstimmung im Verkehrsausschuss des EP am 10. November 2016.
